

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-020/05
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 27.04.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	15.03.2005	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	20.04.2005
☒ Wirtschaft	12.04.2005	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.04.2005
☒ Bau und Verkehr	13.04.2005	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Gewährung eines Abschlages bei Ablösevereinbarungen zu Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Bei vorzeitiger freiwilliger Entrichtung von Ausgleichsbeträgen gem. § 154 Abs. 3 Satz 3 BauGB im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ wird eine gestaffelte Reduzierung der Ausgleichsbeträge wie folgt gewährt:

2005/2006 - Reduzierung um 15 %
2007/2008 - Reduzierung um 10 %
2009/2010 - Reduzierung um 5 %

Als Stichtag gilt das Datum der Antragstellung.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet hat gemäß § 154 Abs. 1 BauGB jeder Grundstückseigentümer einen Ausgleichsbetrag zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstückes entspricht. Gemäß § 154 Abs. 3 BauGB ist der Ausgleichsbetrag nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme (2011) zu entrichten. Auf Antrag des Eigentümers kann er gemäß § 154 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch auch vorzeitig abgelöst werden und fließt dann wieder in die Sanierungsmaßnahme. Aus diesem Grunde möchte die Stadtverwaltung die Grundstückseigentümer aktivieren, verstärkt von der Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung Gebrauch zu machen. Als Anreiz soll dabei die im Beschlussvorschlag genannte Reduzierung der zu entrichtenden Ausgleichsbeträge prozentual nach Jahresscheiben zum Tragen kommen.

Im Sanierungsplan „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ (Vorlage Nr. IV-019/05) wird von einer Einnahme von 5 Mio. € aus der vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen ausgegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

- Einnahmen von ca. 5 Mio. € bis 2011 auf Treuhandfonds des Sanierungsträgers
- fließen wieder in die Sanierungsmaßnahme

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie					++
Ökonomie					++
Soziales					++
Summe					6

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
												X